

[Briefkopf]

6. Oktober 2010

[Kunde]

[Datum]

Indexoption mit [Barausgleich] [Lieferung] [Wahlrecht] Ref.-Nr. []

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen folgenden, auf der Grundlage unseres Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte und des diesen ergänzenden Anhangs für Wertpapierderivate („Anhang“) getätigten Einzelabschluss:

Allgemeine Regelungen:

Rahmenvertragsdatum: []

Abschlussdatum:¹ []

[Startdatum:]² [[]]

Verfalltag: []

Verkäufer: []

Käufer: []

Optionstyp: [Kaufoption („Call“)] [Verkaufsoption („Put“)]

Art der Option: [Europäisch] [Amerikanisch] [Bermuda]

Wertpapierindex: [DAX] [DJ Euro Stoxx 50]
[(WKN [])] [(ISIN [])]
[(Bloomberg Ticker [])] [(Reuters [])]

[Indexsponsor:]³ [[]]

Anzahl der Optionen: []

¹ Wenn die Geschäftsbestätigung auch dazu genutzt werden soll, dem Vertragspartner die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Geschäfts zu übermitteln (§ 31 Abs. 8 WpHG i.V.m. § 8 WpDVerO) wäre in den Fällen, in denen der Vertragspartner ein Privatkunde ist, neben dem Abschlussdatum auch der Abschlusszeitpunkt aufzunehmen.

² Nur erforderlich bei einer amerikanischen Option, wenn die Ausübungsfrist nicht am Abschlussdatum beginnen soll.

³ Nur erforderlich, wenn eine andere als die in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Indexsponsor“ bestimmte Einrichtung vereinbart wird.

Optionsgröße:	[Eins] []
Vertragswährung:	[]
Basispreis:	[] [Wie von der Berechnungsstelle am Preisfeststellungstag ermittelt]
[Geldbetrag je Indexpunkt:] ⁴	[[]]
[Preisfeststellungstag:] ⁵	[[]]
[Währungskurs:] ⁶	[[]]
[Wertpapierbörse:] ⁷	[[Frankfurter Wertpapierbörse] [XETRA-Handelssystem der Deutsche Börse AG] []]
[Terminbörse:] ⁸	[Eurex] [Euronext] [LIFFE] [MEFF] [IDEM] []
Bankarbeitstag:	[Finanzplatz []] [TARGET-Tag „TARGET-Tag“ ist jeder Tag, an dem TARGET2 (das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem der EZB) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.] ⁹
Berechnungsstelle:	[Bank] [Vertragspartner] [, aber für Zwecke der Berechnung des Geldbetrages im Falle einer Vorzeitigen Beendigung mit Barausgleich: [Bank] [Vertragspartner] [beide Parteien] ¹⁰]
[Europäischer Standard:] ¹¹	[Vereinbart]
Mehrfachbörsen: ¹²	[Vereinbart] [Nicht vereinbart]
Terminbörsenstandard: ¹³	[Vereinbart] [Nicht vereinbart]

⁴ Nur erforderlich, wenn für die Abwicklung „Barausgleich“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird.

⁵ Nur erforderlich, wenn der Basispreis, Knock-in-Schwellenwert oder Knock-out-Schwellenwert nicht vereinbart wird, sondern nach Nr. 3 Abs. 6 des Anhangs von der Berechnungsstelle ermittelt werden soll.

⁶ Nur erforderlich, wenn der Referenzpreis in einer anderen Währung als der Vertragswährung ausgedrückt ist und die Umrechnung nicht auf Grundlage der von der EZB veröffentlichten EUR-Referenzkurse erfolgen soll (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Währungskurs“ und Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs).

⁷ Nur erforderlich, wenn die Wertpapierbörse nicht von der Berechnungsstelle bestimmt werden soll (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Berechnungsstelle“).

⁸ Nur erforderlich, wenn Terminbörse nicht diejenige Derivatebörse sein soll, an der Futures und Optionen auf den Wertpapierindex gehandelt werden (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Terminbörse“).

⁹ Nur erforderlich, wenn „TARGET-Tag“ oder „Euro-Zahlung“ vereinbart wird.

¹⁰ Nur erforderlich, wenn für den Fall „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ eine andere Partei oder Stelle die Berechnung vornehmen soll (Nr. 22 Abs. 1 Satz 2 des Anhangs).

¹¹ Kann nur vereinbart werden, wenn die Parteien die Ergänzungsvereinbarung für Wertpapieroptionen auf europäische Aktien und Indizes abgeschlossen haben!

¹² Mit der Vereinbarung von „Mehrfachbörsen“, machen die Parteien von Nr. 5 Abs. 3 des Anhangs Gebrauch. Angepasst werden die Definitionen von „Börsengeschäftstag“, „regulärer Handelstag“ und „Wertermittlungszeitpunkt“. Darüber hinaus werden die bei Marktstörungen zur Anwendung kommenden Regelungen modifiziert. Die Regelung ist sinnvoll, wenn für die Indexwerte unterschiedliche Wertpapierbörsen maßgeblich sind.

¹³ Mit der Vereinbarung von „Terminbörsenstandard“, machen die Parteien von Nr. 5 Abs. 4 des Anhangs Gebrauch. Die Vereinbarung hat zur Folge, dass für die Ermittlung des Endpreises bzw. Referenzpreises der Börsenabrechnungspreis maßgeblich wird. Darüber hinaus werden sämtliche von der Terminbörse vorgenommenen Anpassungen des Börsenvergleichskontrakts auf den Einzelabschluss übertragen.

[Börsenvergleichskontrakt:]¹⁴ [[]
[(WKN [])] [(ISIN [])]]

Regelungen betreffend Optionsprämie:

Optionsprämie: [] [Anzahl der Optionen multipliziert mit der Prämie je Option]

[Prämie je Option:]¹⁵ [[]]

Fälligkeitstag für die Optionsprämie: [], oder falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.

Regelungen betreffend Ausübung:

[Ausübungsstelle:]¹⁶ [[] [Die nachstehend unter „Benachrichtigungen“ angegebene Stelle des Verkäufers]]

[Ausübungsfrist:]¹⁷ [Vom [] (einschließlich) bis zum [] (einschließlich)]

[Frühester Ausübungszeitpunkt:]¹⁸ [[Uhr] (am Ort der Ausübungsstelle)]

[Spätester Ausübungszeitpunkt:]¹⁹ [[Uhr] (am Ort der Ausübungsstelle)]

[Verfallzeitpunkt:]²⁰ [[Uhr] [(am Ort der Ausübungsstelle)] [(Ortszeit in [])]]]

[Vereinbarte Ausübungstage:]²¹ [[], [], []]

[Teilausübung:]²² [Vereinbart]

[Mehrmalige Ausübung:]²³ [Vereinbart]

[Höchstzahl:]²⁴ [[]]

[Mindestzahl:]²⁵ [[]]

[Divisor:]²⁶ [[]]

¹⁴ Nur erforderlich, wenn von Nr. 5 Abs. 4 Buchstabe (d) des Anhangs, Definition von „Börsenvergleichskontrakt“ abgewichen wird.

¹⁵ Nur erforderlich, wenn die Optionsprämie als Produkt aus der Anzahl der Optionen und der Prämie je Option berechnet wird.

¹⁶ Nur erforderlich, wenn abweichend von Nr. 9 Abs. 13 des Anhangs, Definition von „Ausübungsstelle“ abgewichen wird.

¹⁷ Nur erforderlich bei einer amerikanischen Option, wenn von Nr. 9 Abs. 2 des Anhangs abgewichen werden soll.

¹⁸ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 9 Abs. 13 des Anhangs, Definition von „frühester Ausübungszeitpunkt“ bestimmte Zeitpunkt (bei „Terminbörsenstandard“: frühester Ausübungszeitpunkt an der Terminbörse, in allen übrigen Fällen: 9.00 Uhr Ortszeit in Frankfurt am Main) vereinbart wird.

¹⁹ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 9 Abs. 13 des Anhangs, Definition von „spätester Ausübungszeitpunkt“ bestimmte Zeitpunkt (bei „Terminbörsenstandard“: spätester Ausübungszeitpunkt an der Terminbörse, bei „europäischer Standard“, je nachdem ob Barausgleich oder Lieferung vereinbart wird: 30 Minuten vor oder nach Handelsschluss an der Wertpapierbörse, in allen übrigen Fällen: der Verfallzeitpunkt) vereinbart wird.

²⁰ Nur erforderlich bei einer europäischen Option, wenn ein anderer als der in Nr. 9 Abs. 13 des Anhangs, Definition von „Verfallzeitpunkt“ bestimmter Zeitpunkt (der Wertermittlungszeitpunkt) vereinbart wird.

²¹ Nur erforderlich bei einer Bermuda-Option.

²² Teilausübung und mehrmalige Ausübung schließen sich aus, d.h. es kann entweder nur Teilausübung oder nur mehrmalige Ausübung vereinbart werden!

²³ Mehrmalige Ausübung ist in der Praxis nur für eine amerikanische und eine Bermuda-Optionen relevant. Sie kann jedoch auch für eine europäische Option vereinbart werden, die dann am Verfalltag mehrmals in Teilen ausgeübt werden kann.

²⁴ Nur erforderlich, wenn Teilausübung oder mehrmalige Ausübung vereinbart wird.

²⁵ Nur erforderlich, wenn Teilausübung oder mehrmalige Ausübung vereinbart wird.

[Automatische Ausübung:]	[Vereinbart]
[Mindestbetrag:] ²⁷	[[]% des Basispreises] [Euro []] ²⁸

Regelungen betreffend Abwicklung:

Folge der Ausübung:	[Barausgleich] [Lieferung] [Wahlrecht]
[Multiplikator:] ²⁹	[[]]
[Wahlberechtigte Partei:] ³⁰	[[Käufer] [Verkäufer]]
[Erklärungstag:] ³¹	[[]]
[Ersatzabwicklung:] ³²	[Lieferung]
[Fälligkeitstage für die Abwicklung:] ³³	[Jeweils der [[zweite] [] Bankarbeitstag] [[zweite] [] Abwicklungsgeschäftstag] [letzte Tag eines Abwicklungszyklusses] nach einem [Wertermittlungstag] ³⁴ [Ausübungstag] ³⁵
[Abwicklungssystem:] ³⁶	[[Clearstream Banking AG, Frankfurt] []]
[Abwicklungszyklus:] ³⁷	[[Zwei Abwicklungsgeschäftstage] []]
[Abwicklungsstörung:] ³⁸	[[Verschiebung] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich ³⁹]]

[Regelungen betreffend Wertermittlung:]⁴⁰

²⁶ Nur erforderlich, wenn Teilausübung oder mehrmalige Ausübung vereinbart wird.

²⁷ Nur erforderlich, wenn automatische Ausübung vereinbart wird.

²⁸ Bei der Ermittlung des Betrages sind die bei der Lieferung anfallenden Transaktionskosten zu berücksichtigen.

²⁹ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Multiplikator“ bestimmte Faktor „Eins“ vereinbart wird.

³⁰ Nur erforderlich, wenn „Wahlrecht“ vereinbart wird.

³¹ Nur erforderlich, wenn „Wahlrecht“ vereinbart wird.

³² Nur erforderlich, wenn „Wahlrecht“ vereinbart wird und nicht „Barausgleich“ (Nr. 4 Abs. 6 des Anhangs) gelten soll.

³³ Nur erforderlich, wenn die Fälligkeitstage für die Abwicklung nicht nach Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Fälligkeitstag für die Abwicklung“ in Abhängigkeit von den Wertermittlungstagen bestimmt werden soll. Die Formulierung „Fälligkeitstage für die Abwicklung“ berücksichtigt, dass es im Falle von „mehrmalige Ausübung“ mehr als einen Fälligkeitstag geben kann.

³⁴ Anwendbar, wenn „Barausgleich“ vereinbart wird.

³⁵ Anwendbar, wenn „Lieferung“ vereinbart wird.

³⁶ Nur erforderlich, wenn ein anderes als das in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Abwicklungssystem“ bestimmte Abwicklungssystem (das „führende nationale Abwicklungssystem“) vereinbart wird. Das Abwicklungssystem ist primär von Bedeutung, wenn „Lieferung“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird. In diesem Fall sind die Indexwerte über das Abwicklungssystem zu liefern (Nr. 4 Abs. 1 des Anhangs) und bestimmt sich das Vorliegen einer Abwicklungsstörung (Nr. 12 Abs. 1 des Anhangs) danach, ob die Lieferung im Abwicklungssystem unmöglich geworden ist. Darüber hinaus hat das Abwicklungssystem jedoch auch Bedeutung für die Bestimmung des „Abwicklungsgeschäftstages“ und des „Abwicklungszyklusses“ bzw. für die nachträgliche Korrektur von Kursen, Indexständen oder Preisen (Nr. 23 des Anhangs). Es kann daher Sinn machen, das Abwicklungssystem auch dann zu vereinbaren, wenn „Barausgleich“ vereinbart wird.

³⁷ Nur erforderlich, wenn eine andere als die in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Abwicklungszyklus“ bestimmte Anzahl von Tagen (die sich nach den für die Wertpapierbörse maßgeblichen Regeln bestimmt) vereinbart wird.

³⁸ Nur erforderlich, wenn „Lieferung“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird.

³⁹ Diese Regelung ist den 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions unbekannt.

⁴⁰ Nur erforderlich, wenn Durchschnittskursermittlungstage oder ein abweichender Wertermittlungstag oder Wertermittlungszeitpunkt oder eine abweichende Marktstörungsregelung vereinbart werden.

[Wertermittlungstage:] ⁴¹	[Jeweils der [zweite] [] Bankarbeitstag nach einem Ausübungstag]
[Durchschnittskursermittlungstage:]	[[[], [], [] und [].] [Jeder der [] ⁴² dem [] [Anfangsdatum] [jeweiligen Wertermittlungstag] unmittelbar vorausgehenden regulären Handelstage.]]
[Wertermittlungszeitpunkt:] ⁴³	[[] Uhr (Ortszeit in [])]
[Marktstörungen:] ⁴⁴	[Ersatzwertpapierbörse ⁴⁵] [Modifizierte Verschiebung] [Nichtberücksichtigung]
[Ersatzwertpapierbörse:] ⁴⁶	[[]]
[Regelungen betreffend Knock-in und Knock-out]	
[Knock-in-Ereignis:] ⁴⁷	[[]]
[Knock-in-Schwellenwert:]	[[] [Wie von der Berechnungsstelle am Preisfeststellungstag ermittelt]]
[Folge des Eintritts des Knock-in-Ereignisses:]	[[Der Anspruch auf Zahlung des Geldbetrages nach Nr. 9 Abs. 9 Buchstabe (a) des Anhangs entsteht.] [Der Anspruch auf Lieferung der Indexwerte entsteht] [Die Änderung wird wirksam.]]
[Änderung:] ⁴⁸	[[]]
[Knock-out-Ereignis:] ⁴⁹	[[]]
[Knock-out-Schwellenwert:]	[[] [Wie von der Berechnungsstelle am Preisfeststellungstag ermittelt.]]
[Folge des Eintritts des Knock-out-Ereignisses:]	[[Der Anspruch auf Zahlung des Geldbetrages nach Nr. 9 Abs. 9 Buchstabe (a) des Anhangs erlischt.] [Der Anspruch auf Lieferung der Indexwerte erlischt.]]
[Referenzwertermittlungszeitraum:] ⁵⁰	[Vom [] (einschließlich) bis zum [] (einschließlich)]

⁴¹ Nur erforderlich, wenn andere als die in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Wertermittlungstag“ bestimmten Tage („der Ausübungstag“) vereinbart werden. Die Formulierung „Wertermittlungstage“ berücksichtigt, dass es im Falle von „mehrmalige Ausübung“ mehr als einen Wertermittlungstag geben kann.

⁴² Bitte die Anzahl angeben.

⁴³ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Wertermittlungszeitpunkt“ bestimmte Zeitpunkt (regulärer Handelsschluss an der Wertpapierbörse) oder, falls „Mehrfachbörsen“ vereinbart wird, ein anderer als der in Nr. 5 Abs. 3 Buchstabe (a) des Anhangs bestimmte Zeitpunkt vereinbart wird.

⁴⁴ Nur erforderlich, wenn nicht die Ersatzregelung „Verschiebung“ vereinbart wird (Nr. 11 Abs. 3 des Anhangs).

⁴⁵ Diese Regelung ist den 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions unbekannt.

⁴⁶ Nur erforderlich, wenn für den Fall der Marktstörung vereinbart wird, dass die Referenzkurse einer Ersatzwertpapierbörse herangezogen werden sollen.

⁴⁷ Nur erforderlich, wenn als Knock-in-Ereignis ein anderes Ereignis als das Erreichen oder Durchbrechen eines Schwellenwertes vereinbart wird.

⁴⁸ Falls mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung (Knock-in) eine Änderung des Einzelabschlusses gelten soll, wäre hier der Text der Änderung (z.B. „Basispreis ist []“ oder „Für die Ausübung gilt Wahlrecht“) aufzunehmen.

⁴⁹ Nur erforderlich, wenn als Knock-out-Ereignis ein anderes Ereignis als das Erreichen oder Durchbrechen eines Schwellenwertes vereinbart wird.

⁵⁰ Nur erforderlich, wenn ein von Nr. 10 Abs. 4 des Anhangs abweichender Zeitraum vereinbart wird.

[Referenzwertermittlungstag:] [[]]

[Referenzwertermittlungszeitpunkt:]⁵¹ [[]]

Besondere Ereignisse:

[Indexstörungen:]⁵² [(a) Veränderung des Indexes:
[Neuberechnung durch Berechnungsstelle]
[Verhandlung] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich]
(b) Beendigung des Indexes:
[Neuberechnung durch Berechnungsstelle]
[Verhandlung] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich]
(c) Störung des Indexes:
[Neuberechnung durch Berechnungsstelle]
[Verhandlung] [Vorzeitige Beendigung mit
Barausgleich]]

[Illiquider Markt:]⁵³ [Vereinbart]

[Änderung der Rechtslage:]⁵⁴ [Vereinbart]

[Insolvenzantrag:]⁵⁵ [Vereinbart]

[Gescheiterte Absicherung:] [Vereinbart]

[Verteuerung der Absicherung:] [Vereinbart]

[Gescheitertes Wertpapierdarlehen:] [Vereinbart]

[Verteuerung von Wertpapierdarlehen:] [Vereinbart]

[Absichernde Partei:]⁵⁶ [[]]

[Maximales Darlehensentgelt:]⁵⁷ [[]]

[Anfängliches Darlehensentgelt:]⁵⁸ [[]]

[Optionsbörse:]⁵⁹ [Eurex] [Euronext] [LIFFE] [MEFF] [IDEM] []

Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 des Rahmenvertrages: Soweit vorstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgen Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 (c) des

⁵¹ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 10 Abs. 4 des Anhangs bestimmte Zeitpunkt (der Wertermittlungszeitpunkt) vereinbart wird.

⁵² Nur erforderlich, wenn andere als die in Nr. 14 Abs. 3 des Anhangs vorgesehenen Ersatzregelungen („Neuberechnung durch Berechnungsstelle“ im Falle von „Störung des Indexes“ und „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ in allen übrigen Fällen) vereinbart werden.

⁵³ Nur erforderlich, wenn „Lieferung“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird und die Regelung „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ nach Nr. 13 Abs. 2 des Anhangs zur Anwendung kommen soll.

⁵⁴ Nur erforderlich, wenn die Regelung „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ nach Nr. 18 Abs. 3 des Anhangs zur Anwendung kommen soll.

⁵⁵ Nur erforderlich, wenn die Regelung „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ nach Nr. 18 Abs. 3 des Anhangs zur Anwendung kommen soll.

⁵⁶ Nur erforderlich, wenn für eine der Absicherungsstörungen die in Nr. 19 Abs. 2 des Anhangs vorgesehene Regelung gewählt wird.

⁵⁷ Nur erforderlich, wenn „gescheitertes Wertpapierdarlehens“ vereinbart wird.

⁵⁸ Nur erforderlich, wenn „Verteuerung von Wertpapierdarlehen“ vereinbart wird.

⁵⁹ Nur erforderlich, wenn „Optionsbörsenanpassung“ oder „Anpassung durch Berechnungsstelle“ vereinbart wird.

Rahmenvertrages („modifiziert folgend“).

Benachrichtigungen: []

An die Bank: []

An den Vertragspartner: []

Ihr Konto: []

Unser Konto: []

[Makler:] [[]]

[Index Disclaimer:] [Beiden Parteien ist bekannt, dass dieser Einzelabschluss von dem Indexsponsor nicht gefördert, unterstützt, verkauft oder zum Verkauf empfohlen wird und der Indexsponsor keinerlei Aussagen oder irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen in Bezug auf Ergebnisse abgibt, welche durch die Verwendung des Indexes oder des Indexstandes zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt erzielt werden können. Der Indexsponsor übernimmt gegenüber niemandem die Haftung (weder für Fahrlässigkeit noch in sonstiger Weise) für Fehler des Indexes und der Indexsponsor ist nicht verpflichtet, auf solche Fehler hinzuweisen. Der Indexsponsor macht keinerlei direkte oder indirekte Aussagen in Bezug auf die Zweckmäßigkeit, ein Risiko hinsichtlich dieses Einzelabschlusses zu übernehmen oder einzugehen. Keine der Parteien übernimmt gegenüber der anderen Partei eine Haftung für eine Handlung oder ein Versäumnis des Indexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Erhaltung des Indexes. Außer im Falle der Offenlegung vor dem Abschlussdatum, sichern die Parteien zu, dass sie oder deren Beteiligungsgesellschaften weder eine Beteiligung an oder Kontrolle über den Index oder den Indexsponsor noch eine Kontrolle über die Berechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung des Indexes haben. Obgleich die Berechnungsstelle Informationen über den Index aufgrund von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie als verlässlich ansieht, erhält, wird sie diese Information nicht selbständig überprüfen. Demnach werden keinerlei direkten oder indirekten Aussagen gemacht, Zusicherungen abgegeben oder Verpflichtungen übernommen und keine der Parteien, deren Beteiligungsgesellschaften oder die Berechnungsstelle übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität von Informationen über den Index.]

Besondere Vereinbarungen: [Keine] []

Diese Bestätigung erhalten Sie als Telefax [und in Briefform⁶⁰]. Falls Sie bei deren Prüfung Abweichungen von den vereinbarten Bestimmungen des Einzelabschlusses feststellen, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben erklären Sie bitte durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
[Bank]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Gegenbestätigt:
[Vertragspartner]

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

⁶⁰ Nur erforderlich, wenn die andere Partei nach Nr. 2 Abs. 2 des Rahmenvertrages eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses verlangt.